

(3) Die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, planmäßig weitere Sprechstunden in Betrieben, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen. Ort und Zeit dieser Sprechstunden sind rechtzeitig bekanntzugeben.

### § 8

(1) Die Eingaben sind zu registrieren. Sie sind schriftlich oder mündlich zu beantworten.

(2) Die Unterschriftsbefugnis ist im wesentlichen auf die Leiter der Staatsorgane und ihre Stellvertreter zu beschränken. In jedem Staatsorgan sind Festlegungen über die Unterschriftsbefugnis für Eingaben zu treffen.

### § 9

(1) Die Entscheidungen über Eingaben sind

- a) von den zentralen Staatsorganen in 21 Tagen;
- b) von den Staatsorganen in den Bezirken in 15 Tagen;
- c) von den Staatsorganen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden in 10 Tagen

nach ihrem Eingang zu treffen.

(2) Fristüberachredtungen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie sind termingemäß durch einen Zwischenbescheid zu begründen.

(3) Wird eine Eingabe an das sachlich oder örtlich zuständige Staatsorgan weitergeleitet, ist der Einsender darüber zu unterrichten.

### § 10

(1) Die in den Eingaben enthaltenen Vorschläge, Hinweise, Kritiken, Beschwerden und Anliegen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind regelmäßig zu analysieren und zur Verbesserung der eigenen Leitungstätigkeit sowie für den Erfahrungsaustausch auszuwerten. Ergeben sich daraus auch Hinweise für die Verbesserung der Arbeitsweise anderer Staatsorgane, so sind diese zu unterrichten.

(2) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüssen sind die Eingaben der Bürger zu berücksichtigen.